#### Satzung - Neufassung vom 27.11.2006

## Verbund der Ebersbacher Vereine

#### § 1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen

### "Verbund der Ebersbacher Vereine e. V."

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.

## § 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze

- Der Verbund der Ebersbacher Vereine e.V. beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss der in Ebersbach t\u00e4tigen Vereine.
   Er vertritt die gemeinsamen Interessen und bem\u00fcht sich um die ideelle und wirtschaftliche F\u00f6rderung der angeschlossenen Vereine.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Sports, der Kultur, der Natur und im Bereich Soziales. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins
  - haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1. In den Verbund der Ebersbacher Vereine e. V. kann jeder in Ebersbach ansässige Verein aufgenommen werden. Vereine mit parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Austritt aus dem Verbund der Ebersbacher Vereine e. V. ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aus dem Verein bei groben Verstößen gegen die Satzung aussprechen.

### § 4 Beiträge

- 1. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 2. Fälligkeit und Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
  die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

Vorstand sind: 1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r Kassierer/in Schriftführer/in

Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Kassier und Schriftführer sind jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 8 Erweiterter Vorstand

Erweiterter Vorstand sind: der Vorstand

bis zu 5 Beisitzer

Der erweiterte Vorstand wird im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und nimmt die Aufgaben und Geschäftsführung des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je 1 Vertreter der Mitgliedsvereine und dem erweiterten Vorstand zusammen. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands/erweiterten Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes/erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

#### § 10 Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe der Tagesordnung im Ebersbacher Stadtblatt.

Die Veröffentlichung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen und Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder müssen von diesem auf Verlangen von einem Drittel der angeschlossenen Vereine einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand im Ebersbacher Stadtblatt.

#### § 11 Beschlüsse

- 1. Jeder angeschlossene Verein und jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat 1 Stimme.
- 2. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, dass Satzung oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmen.
- 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

# § 12 Protokoll

Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse, Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassiers.

#### § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verbunds der Ebersbacher Vereine e. V. kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Ebersbach an der Fils zur Verwahrung zu übergeben, bis sich eine neue auf gleicher Basis beruhende Vereinigung gebildet hat.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.11.2006 beschlossen worden.